

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn in Luzern und Ausgemeinden.

(Vom 20. Januar 1903.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 4./6. Dezember 1902 stellte der Stadtrat von Luzern das Gesuch, es möchte Art. 14, Alinea 1, der durch Bundesbeschluß vom 17. Dezember 1897 (E. A. S. XIV, 593) erteilten Konzession einer elektrischen Straßenbahn in Luzern und Ausgemeinden einen Zusatz im Sinne der Einführung einer Einheitstaxe von 15 Cts. für das ganze Stadtnetz erhalten, so daß dieses Alinea dann lauten würde:

„Für den Transport von Personen darf eine Taxe von 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge bezogen werden. Es ist indes gestattet, bei den Einzelbillets für das ganze Stadtnetz eine Einheitstaxe von 15 Cts. einzuführen.“

In der Begründung des Gesuches weist der Stadtrat zunächst darauf hin, daß die gegenwärtige Taxordnung die Bestimmung enthalte:

„Im Stadtnetz gilt die Einheitstaxe von 15 Cts.“

Diese Einheitstaxe stehe formell nicht im Einklang mit dem Art. 14, Alinea 1, der Konzession, indem für ein Einzelbillet

15 Cts. verlangt werde, auch wenn nicht eine Strecke von mehr als einem Kilometer abgefahren werde.

Dementsprechend sei auch der Tarif unterm 26. November 1899 mit nachstehendem Vorbehalte genehmigt worden:

„Gegen die Einführung einer Einheitstaxe von 15 Cts. für die Befahrung des ganzen Stadtnetzes werden vorläufig keine Einwendungen erhoben. Es muß aber vorbehalten werden, auf diese Frage zurückzukommen, wenn ein Ausbau der Linie nach Emmenbrücke oder in anderer Richtung stattfinden wird.“

Dieser Vorbehalt sei bei spätern Vorlagen erneuert worden.

Für die Beibehaltung der Einheitstaxe von 15 Cts. und der dadurch bedingten Änderung des Art. 14, Alinea 1, der Konzession machte der Stadtrat folgendes geltend:

Die Einheitstaxe von 15 Cts. bilde eine bedeutende Vereinfachung in der Billetausgabe und werde vom Publikum in diesem Sinne auch anerkannt. Dieselbe finde für die Fälle, in welchen die Distanz geringer sei als 1 Kilometer, eine Ausgleichung darin, daß mit diesem Billet auch bedeutend größere Strecken abgefahren werden können als 1 Kilometer, nämlich solche bis 4 Kilometer. Durch die 15 Cts. Taxe werden allzugroße Defizite vermieden. Immerhin habe im Jahre 1901 das Defizit Fr. 84,736 betragen. Voraussichtlich werde sich dasselbe im Jahre 1902 um die Hälfte reduzieren, allein auch dann sei die Last für die Gemeinde noch sehr groß. Dazu komme noch das Defizit der Kriens-Luzern-Bahn, die ja in direkter Beziehung stehe mit der Trambahn, das 1901 Fr. 7046. 16 betragen habe und 1902 noch etwas größer sein werde. Die Beseitigung der 15 Cts.-Taxe würde noch weit größere Defizite zur Folge haben, da 1901 der Erlös aus diesen Billetten 42,25 % der Gesamteinnahmen ausgemacht habe. Die Haupteinnahme aus dieser Taxe ergebe sich in der Sommersaison bei großem Fremdenzufluß; die Fremden hätten sich aber nie über zu hohe Taxen beklagt. Die Ortsanwohnenden können durch Lösen von Abonnements viel billiger fahren und auch die Fremden, die einige Zeit in Luzern weilen, machen von diesen Abonnements vielfach Gebrauch.

Die Beibehaltung der Einheitstaxe von 15 Cts. sei das einzige Mittel, um ein für die Gemeinde Luzern erträgliches Betriebsergebnis zu erreichen zu können.

In seiner Vernehmlassung vom 22. Dezember 1902 befürwortete der Regierungsrat des Kantons Luzern das Gesuch des Stadtrates.

Durch die beantragte Abänderung der Konzession wird dieselbe mit den jetzt bestehenden tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht. Die Einheitstaxe von 15 Cts. entspricht den Verkehrsbedürfnissen von Luzern und kann nicht als zu hoch betrachtet werden.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu beantragen, dem Gesuche durch Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes zu entsprechen. Gleichzeitig benützen wir gerne auch diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Januar 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn in Luzern und Ausgemeinden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches des Stadtrates von Luzern vom 4./6. Dezember 1902;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 1903,

beschließt:

1. Art. 14, Alinea 1, der Konzession einer elektrischen Straßenbahn in Luzern und Ausgemeinden vom 17. Dezember 1897 (E. A. S. XIV, 593) erhält folgende Fassung:

„Für den Transport von Personen darf eine Taxe von 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge bezogen werden. Es ist indes gestattet, bei den Einzelbillets für das ganze Stadtnetz eine Einheitstaxe von 15 Cts. einzuführen.“

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn in Luzern und Ausgemeinden. (Vom 20. Januar 1903.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1903
Date	
Data	
Seite	115-118
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 412

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.